

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Antrag der Gustav Denzin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Gustav Denzin GmbH hat am 09.07.2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage auf ihrem Betriebsgrundstück Hardter Straße 400 in 41748 Viersen, Gemarkung Viersen, Flur 135, Flurstück 144 beantragt. Der Antrag ist am 13.07.2022 eingegangen und wurde zuletzt am 02.02.2023 ergänzt.

Antragsgegenstand ist der Bau eines neuen (zusätzlichen) Biofilters mit 400 m² Filterfläche, die Errichtung und Betrieb eines neuen Klärbeckens (Kombinationsbecken V = 2930 m³), die Erhöhung der Anlagenkapazität von 120 t/Tag auf 129,9 t/Tag, die Errichtung und Betrieb eines neuen Labor- und Kompressorraums sowie die Errichtung und Betrieb eines neuen Molketanks (V < 50 m³).

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 16 (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 7.12.1.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.19.1 (Spalte 2 „A“) der Anlage 1 des UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die geplanten Maßnahmen dienen der Verbesserung, Biofilter und Kombinationsbecken werden nach dem Stand der Technik betrieben. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren den Eingriff, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die beabsichtigte Kapazitätenerhöhung ist so geringfügig, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, den 13.03.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. Steinweg